

## Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH Betreffend Nutzung der Software AUER Success, AUER Regie und AUER Safety sowie der Software NEVARIS Build

Stand 23.03.2018

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen mit NEVARIS Bausoftware GmbH abgeschlossenen Verträge über Waren und Dienstleistungen gleich welcher Art. Als Warenlieferung im Sinne der nachfolgenden Geschäfts- und Lizenzbedingungen gilt auch die Lieferung von Software gleich welcher Art.  
1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, NEVARIS Bausoftware GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

### 2. Verpflichtungen der NEVARIS Bausoftware GmbH

2.1 Soweit sich NEVARIS Bausoftware GmbH bei Verträgen über Warenlieferungen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet hat, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen der NEVARIS Bausoftware GmbH auf die Warenlieferung. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme der gelieferten Waren dienen, ist NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet.  
2.2 Bei der Lieferung von Software obliegt es dem Kunden, den Einsatzort der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen. Auch die Installation der Software und die individuelle Anpassung oder Parametrisierung von Standard-Software obliegt dem Kunden, sofern sich NEVARIS Bausoftware GmbH nicht ausdrücklich zu Installations-, Anpassungs- oder Parametrisierungsleistungen verpflichtet hat. Dasselbe gilt für eine Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache, zu der NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet ist.  
2.3 NEVARIS Bausoftware GmbH ist bei der Lieferung von Software im Zweifel nicht verpflichtet, den Kunden bei der Wahl des Einsatzortes der Software und bei der Auswahl geeigneter Hardware zu beraten. Auch zu einer Beratung des Kunden und zu einer Einweisung oder Schulung des Kunden bei der Anwendung gelieferter Software ist NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet.  
2.4 Bei der Lieferung von Software sind die Leistungspflichten der NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel auf die Überlassung des Programms auf einem oder mehreren zur Übertragung auf den Rechner geeigneten Datenträgern, auf die Lieferung der zum Programm gehörigen Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß Nummer 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen beschränkt. Vertragsgegenstand ist die Software gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Programmdokumentation. Zur Lieferung von Upgrades/Updates (Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen) der Software ist NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet. Einer Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern steht eine Übermittlung des Programms per Datenfernübertragung gleich.

### 3. Termine und Fristen

Soweit im Vertrag für die Leistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH Fristen oder Termine genannt sind, gelten die Fristen und Termine im Zweifel nur dann als verbindlich, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Verbindlichkeit der Fristen bzw. Termine ausdrücklich zugesichert hat.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Lieferung von Waren innerhalb Österreichs gelten die Preise der NEVARIS Bausoftware GmbH für die Lieferung frei Haus des Empfängers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Waren und Dienstleistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.  
4.2 Bei Ratenzahlung erhält der Kunde bei Software, die NEVARIS Bausoftware GmbH selbst hergestellt hat, bis zum vollständigen Eingang der letzten Rate jeweils eine befristete Lizenz für 30 Tage. Bei fristgerechter Zahlung der einzelnen Raten wird die Lizenz seitens NEVARIS Bausoftware GmbH automatisch verlängert. Im Fall des auch nur teilweisen Verzuges mit einer Rate gilt Terminverlust und wird der gesamte Rechnungsbetrag unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Raten zur Gänze zur Zahlung fällig. Bis zum vollständigen Zahlungseingang ist NEVARIS Bausoftware GmbH nicht verpflichtet, weitere befristete Lizenzen an den Kunden zu übermitteln. Zug um Zug mit vollständigem Zahlungseingang erhält der Kunde eine unbefristete Lizenz.

### 5. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

5.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aufzurechnen, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.  
5.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 6. Eigentumsvorbehalt/Lizenzbefristung

6.1 Bei Warenlieferungen der NEVARIS Bausoftware GmbH geht das Eigentum an den Waren erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Steht der Kunde in einer ständigen Geschäftsbeziehung zu NEVARIS Bausoftware GmbH, tritt an die Stelle der vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bzw. – bei einer ständigen Geschäftsbeziehung – bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung darf der Kunde über Waren, die NEVARIS Bausoftware GmbH geliefert hat, nicht verfügen.  
6.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist NEVARIS Bausoftware GmbH berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH nicht vom Vertrag zurücktritt.  
6.3 Bei Lieferung von Software, die NEVARIS Bausoftware GmbH selbst hergestellt hat, erhält der Kunde eine befristete Lizenz, die dem vereinbarten Zahlungsziel entspricht. Eine unbefristete Lizenz wird Zug um Zug mit vollständiger Zahlung an den Kunden ausgehändigt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet, auch wenn die befristete Lizenz abgelaufen ist. Der Kunde wird in diesem Falle vorleistungspflichtig.

### 7. Lizenzbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH

7.1 Soweit es sich bei den in der Auftragsbestätigung genannten Computerprogrammen (Software) um Software handelt, die NEVARIS Bausoftware GmbH selbst hergestellt hat, gelten ausschließlich die nachfolgenden Lizenzbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH. NEVARIS Bausoftware GmbH behält sich weiterhin das Recht vor, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises, das Nutzungsrecht an der Software zu entziehen.  
7.2 NEVARIS Bausoftware GmbH räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software im Objectcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechteinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. NEVARIS Bausoftware GmbH behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.  
7.3 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einer Hardware, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort berechtigt (Einzelplatzanwendung). Ein zeitliches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird.  
7.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den

Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Soweit dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Benutzung der Software notwendig ist, darf der Kunde darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software herstellen. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

7.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 40e Urheberrechtsgesetzes zulässig.

7.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten. Im Übrigen ist der Kunde zur Weitergabe der Software und des Benutzerhandbuchs nur berechtigt, wenn der Dritte sich mit der Weitergeltung der Lizenzbedingungen dieser Nummer 7 schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien dem Dritten übergibt oder löscht. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, der NEVARIS Bausoftware GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung von NEVARIS Bausoftware GmbH an Dritte weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

7.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7.8 Ist die Software durch einen Dongle gegen unberechtigtes Kopieren geschützt, kann der Kunde im Falle der Beschädigung, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens des Dongle von NEVARIS Bausoftware GmbH keine Ersatzlieferung verlangen. Dies gilt nicht, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Beschädigung oder das Abhandenkommen des Dongles zu vertreten hat. Ist der von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte Dongle mangelhaft, bleiben darüber hinaus die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern 10 und 11 unberührt.

### 8. Lizenzbedingungen von Drittherstellern

Soweit es sich bei den in der Auftragsbestätigung genannten Software um Software handelt, die NEVARIS Bausoftware GmbH nicht selbst hergestellt hat, gelten gleichfalls die Lizenzbedingungen gemäß vorstehender Nummer 7 und ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, deren Kenntnis vom Kunden ausdrücklich bestätigt wird, sofern in der Auftragsbestätigung nichts abweichendes vereinbart ist.

### 9. Urheberrechtliche Nutzungsrechte

Soweit dem Kunden bei der Lieferung von Software nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 4, 7 und 8 urheberrechtliche Nutzungsrechte gegen ein einmaliges Entgelt eingeräumt werden, wird die Rechteinräumung erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat. Steht der Kunde in einer ständigen Geschäftsbeziehung zu NEVARIS Bausoftware GmbH, tritt an die Stelle der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung die Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung. Bis zur vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung bzw. – bei einer ständigen Geschäftsbeziehung – bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung, ist der Kunde nicht berechtigt, Nutzungsrechte an der gelieferten Software an Dritte weiter zu übertragen.

### 10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist für Warenlieferungen der NEVARIS Bausoftware GmbH beträgt 6 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.  
10.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet NEVARIS Bausoftware GmbH nur Gewähr, wenn sie NEVARIS Bausoftware GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.  
10.3 Erweist sich die von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte Ware als mangelhaft, ist NEVARIS Bausoftware GmbH zunächst die Gelegenheit einzuräumen, den Mangel – je nach der Art der Ware, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht NEVARIS Bausoftware GmbH zu.  
10.4 Wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen (Minderung) oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wobei das Rücktrittsrecht nicht besteht, wenn der Mangel unerheblich ist. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Nummer 11 unberührt.  
10.5 NEVARIS Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.  
10.6 Zur Gewährleistung ist NEVARIS Bausoftware GmbH bei der Lieferung von Software nur verpflichtet, wenn die Software nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder Fehler aufweist, die die Eignung der Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt, oder wenn die Software nicht die bei gleichzeitiger Software übliche Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der Software erwarten kann (§ 923 ABGB).  
10.7 Bei der gleichzeitigen Lieferung mehrerer Waren durch NEVARIS Bausoftware GmbH – insbesondere bei der Lieferung von Hard- und Software – beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zweifel auf die mangelhaften Waren. Weisen lediglich einzelne der gelieferten Waren Mängel auf, ist der Kunde zu einem Gesamtrücktritt nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist oder wenn der Käufer an den mangelfreien Waren ohne die mangelhaften Waren objektiv kein Interesse haben kann.  
10.8 NEVARIS Bausoftware GmbH gibt keine Garantieerklärung gemäß § 880a ABGB ab.

### 11. Schadensersatz

11.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NEVARIS Bausoftware GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Wareleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, begrenzt auf höchstens 5 % der Nettoutragssumme; weiters bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NEVARIS Bausoftware GmbH gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.  
11.2. Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Waren beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.

### 12. Sonstiges

12.1 Ist der Kunde Unternehmer, so ist Salzburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden. Salzburg ist auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden, sofern der Kunde Unternehmer ist.  
12.2 Auf Verträge zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und deren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.  
12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit gegen einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.